I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2022/83 DES RATES

vom 18. Juli 1983

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des im zweiten Halbjahr 1982 eingetretenen erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 anzugleichen.

Für einige Länder der dienstlichen Verwendung mit einem besonders hohen Anstieg der Lebenshaltungskosten ist eine Angleichung mit Wirkung vom 1. November 1982 und vom 16. November 1982 erforderlich —

(1) ABl. Nr. L 36 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Chile	223,3
Jugoslawien	142,9
Israel	205,4

(2) Mit Wirkung vom 16. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Griechenland	107,9
Italien	97,5
Türkei	99,2
Portugal	90,4
Australien	165,3
Tunesien	133,8
Jordanien	215,1 (4)
Syrien	168,0 (4)

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	103,0
Dänemark	120,1
Deutschland	111,2
Frankreich	106,8
Irland	98,7
Luxemburg	103,0
Niederlande	108,3
Vereinigtes Königreich	106,7

(4) Vorläufige Zahl.

Spanien	115,3
Schweiz	141,2
USA	
New York	178,7
Washington	165,1
Kanada	140,4
Japan	172,9
Venezuela	230,0
Österreich	118,4
Thailand	178,4
Indien	143,1
Algerien	158,7 (1)
Marokko	127,3
Ägypten	217,5 (1)
Libanon	151,6 (1)

(4) Mit Wirkung vom 16. November 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Griechenland	107,9
Italien	97,5

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	103,0
Dänemark	120,1
Deutschland	111,2
Frankreich	106,8
Irland	98,7
Luxemburg	103,0
Niederlande	108,3
Vereinigtes Königreich	106,7

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1982 gilt für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (2), genannten Personen, die erklären, in Italien ihren Wohnsitz zu nehmen, folgender Berichtigungskoeffizient :

Italien	124,8

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	117,3
Dänemark	143,6
Deutschland	107,0
Frankreich	128,1
Irland	107,0
Luxemburg	117,3
Niederlande	104,6
Vereinigtes Königreich	90,7

(3) Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in diesem Artikel aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. CHARALAMBOPOULOS

(1) Vorläufige Zahl.

(2) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.